

Selbständige Evangelisch – Lutherische Kirche  
Der Kirchliche Beauftragte für Datenschutz  
*Bislang: Pfarrer Jörg Ackermann*  
*Tränkelücke 6*  
*34212 Melsungen*

## Bericht des Kirchlichen Beauftragten für Datenschutz für die 14. Kirchensynode der SELK

### Der Kirchliche Datenschutzbeauftragte

Gemäß der Richtlinie über den Datenschutz in Selbständigen Evangelisch – Lutherischen Kirche (RDS, Kirchliche Ordnungen 700, sowohl bisherige als auch aktuelle Fassung) hat die Kirchenleitung einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Seit dem 1.9.1999 hatte der Unterzeichnende diese Funktion wahrgenommen.

### Tätigkeit im Berichtszeitraum

Eine große Herausforderung stellte die Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) dar, die zum 25.5.2018 in Kraft getreten ist. In Artikel 91 der DSGVO wird Kirchen die Möglichkeit eingeräumt, eigenständige Datenschutzregeln anzuwenden, soweit diese mit der DSGVO in Einklang stehen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO in Kraft sind. Auch eine eigenständige Aufsichtsbehörde wird darin ermöglicht.

Ähnlich wie die EKD und die römisch-katholische Kirche hat der Datenschutzbeauftragte in Zusammenarbeit mit der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen sowie der Kirchenleitung Vorlagen für ein eigenständiges Recht in Anknüpfung an das Datenschutzrecht der EKD (DSG-EKD) erarbeitet. Dabei wurden neben dem DSG-EKD auch die neuen Datenschutzrichtlinien der röm.-kath. Bistümer gesichtet, sowie die verschiedenen Entwürfe aus dem evangelisch-freikirchlichen Bereich. Zum 24.5.2018 wurde die neue Richtlinie über den Datenschutz (RDS-SELK, siehe Ordnungsnummer 755 der Synodalunterlagen) von der Kirchenleitung auf dem vorgegebenen Wege vorläufig in Kraft gesetzt. Damit sind die Voraussetzungen des Artikel 91 DSGVO erfüllt, die SELK besitzt eigene DSGVO-konforme Regelungen zum Datenschutz und eine eigene Aufsichtsbehörde.

Durch die vermehrte Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit in Zusammenhang mit der DSGVO hat sich eine große Zahl von Anfragen an den Kirchlichen Datenschutzbeauftragten ergeben, die von ihm aufgrund der neuen Rechtslage beantwortet wurden. Mit der Veröffentlichung der RDS-SELK wurde auch eine erste Information an die Pfarrämter versandt, in der auf wichtige neue (und auch einige ältere) Regelungen aufmerksam gemacht wurde.

Weiterhin hat der Unterzeichnende eine Beschreibung für den Auftragsbereich der regionalen Datenschutzbeauftragten erstellt. Diese sollen die Funktion örtlicher Datenschutzbeauftragter übernehmen, damit nicht jede Gemeinde oder Einrichtung der Kirche für sich solche Beauftragten finden und bestellen muss.

Am 23.3.2019 wurde der Unterzeichnende von der Bezirkssynode Hessen-Nord als Stellvertreter des Superintendenten in den Bezirksbeirat gewählt. Diese Tätigkeit ist mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz nicht vereinbar. Er hat die Kirchenleitung darüber informiert, dass er die Beauftragung zurückgibt, bis zur Beauftragung eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin aber unterstützend tätig bleiben will. Schritte

zu einer neuen Beauftragung sind durch die Kirchenleitung unternommen worden, in der Hoffnung, zeitnah eine solche aussprechen zu können.

#### Ausstehendes

Bis zum 30.6.2019 müssen von den Gemeinden und Einrichtungen der SELK Verarbeitungsverzeichnisse über den Umgang mit personenbezogenen Daten erstellt werden. Der Unterzeichnende will dazu noch eine Vorlage veröffentlichen. Ebenfalls noch in Arbeit ist die Vorlage einer Datenschutzerklärung für kirchliche und gemeindliche Homepages. An dieser Stelle sei deutlich darauf hingewiesen, dass solche auf die RDS-SELK Bezug nehmen müssen. Im Zusammenhang mit der Einführung der DSGVO haben (kommerzielle) Anbieter Vorlagen veröffentlicht (und teilweise auch Gemeinden angeboten), die zu allgemein gehalten, zu umfangreich oder nicht zutreffend sind und daher den Anforderungen nicht genügen.

#### Handlungsbedarf

Ein/e Kirchliche/r Beauftragte/r für den Datenschutz muss gefunden und beauftragt werden. Ebenfalls gefunden und beauftragt werden müssen regionale Datenschutzbeauftragte. Die von der Kirchenleitung vorläufig in Kraft gesetzte RDS-SELK muss von der Synode beschlossen werden (siehe Antrag unter der Ordnungsnummer 755) um geltendes Recht zu bleiben und damit die Voraussetzungen des Artikels 91 DSGVO zu erfüllen.

Melsungen, am 22.4.2019

*Lösg. H. W. ... P.*